

30.12.22

Wo - In - U - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen, damit private und staatliche Investitionen zur Modernisierung des Landes schnell, effizient und zielsicher umgesetzt werden können.

Im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode haben sich die Regierungsparteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP unter anderem hierzu vorgenommen, die Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorrangig umzusetzen. Dies betrifft auch das Bauplanungsrecht. Der Koalitionsvertrag sieht eine Novellierung des Baugesetzbuchs (BauGB) vor, mit der unter anderem die rechtlichen Grundlagen für eine vollständige Digitalisierung der Bauleitplanverfahren geschaffen werden sollen.

Daneben hat sich Änderungsbedarf hinsichtlich der mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 eingeführten Ergänzungen des § 245e BauGB sowie hinsichtlich des § 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ergeben.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf soll auf eine Digitalisierung und Beschleunigung von Bauleitplanverfahren bezogene Aufträge aus dem Koalitionsvertrag umsetzen. Er ist Teil eines Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs sind:

- Umstellung des förmlichen Beteiligungsverfahrens auf ein digitales Verfahren als Regelfall,
- Vermeidung von Redundanzen bei Änderung von Planentwürfen und
- Verkürzung der Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne. (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, die nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wurden)

Daneben greift der Gesetzentwurf den Änderungsbedarf zu § 245e BauGB und zu § 4 WindBG auf.

Fristablauf: 10.02.23

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz wird für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand begründet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz wird für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand begründet. Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz wird für die Verwaltung bei Ländern und Kommunen im Saldo voraussichtlich kein Erfüllungsaufwand begründet. Für die Verwaltung beim Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

30.12.22

Wo - In - U - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 30. Dezember 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch ... [einsetzen: Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, BT-Drs. 20/4227] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen und gemeinsam mit den nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2“ werden durch die Wörter „Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

bb) Das Wort „Auslegungsfrist“ wird durch das Wort „Veröffentlichungsfrist“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Hierzu teilt sie ihnen die Internetseite oder Internetadresse mit, unter der die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 eingesehen werden können; die Mitteilung soll elektronisch erfolgen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.“

3. § 4a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Auslegung“ durch die Wörter „Veröffentlichung im Internet“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Ist der Entwurf des Bauleitplans erneut zu veröffentlichen, ist in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 hinzuweisen. Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme soll angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden, es sei denn, diese Beschränkung führt nach Einschätzung der Gemeinde zu einer längeren Verfahrensdauer.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - e) In dem neuen Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
 - g) In dem neuen Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Auslegung“ durch die Wörter „Veröffentlichung im Internet“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
6. In § 24 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach Beginn der öffentlichen Auslegung“ durch die Wörter „nach Beginn der Veröffentlichungsfrist nach § 3 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
7. In § 33 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 4a Absatz 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
8. § 108 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Enteignungsverfahren zugunsten der Gemeinde kann bereits eingeleitet werden, wenn
- 1. der Entwurf des Bebauungsplans nach § 3 Absatz 2 im Internet veröffentlicht worden ist,
 - 2. die Veröffentlichungsfrist nach § 3 Absatz 2 Satz 1 abgelaufen ist und
 - 3. mit den Beteiligten die Verhandlungen nach § 87 Absatz 2 geführt und die von ihnen gegen den Entwurf des Bebauungsplans fristgemäß vorgebrachten Anregungen erörtert worden sind. Die Gemeinde kann in demselben Termin die Verhandlungen nach § 87 Absatz 2 führen und die Anregungen erörtern.“
9. In § 139 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 1 bis 4 und 6“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
10. In § 205 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 4 und 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 6 und 7“ ersetzt.
11. § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2“ werden durch die Wörter „Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Buchstabe d wird das Wort „ausgelegt“ durch die Wörter „im Internet veröffentlicht“ ersetzt.
- c) Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:
 - „e) bei Anwendung des § 3 Absatz 2 Satz 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung nicht gemeinsam mit den nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurde,“.

12. § 245e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „dargestellt“ durch das Wort „ausgewiesen“ und das Wort „Darstellung“ durch das Wort „Ausweisung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 wird das Wort „dargestellte“ durch das Wort „ausgewiesene“ ersetzt.
 - dd) In Satz 7 wird das Wort „dargestellten“ durch das Wort „ausgewiesenen“ und das Wort „dargestellt“ durch das Wort „ausgewiesen“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „an der Stelle“ werden durch die Wörter „für den Standort“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „§ 4 des Baugesetzbuchs oder § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 3 dieses Gesetzes oder § 9 Absatz 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes“ ersetzt.
 - cc) Der folgende Satz wird angefügt:

„In Fällen des § 4a Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes oder des § 9 Absatz 3 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes kann ein Vorhaben unter den Voraussetzungen des Satzes 1 vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden, wenn sich die vorgenommene Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs nicht auf das Vorhaben auswirkt.“

13. § 249 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)“ werden gestrichen.
 - bb) Die Angabe „Anlage 1“ wird durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2“ durch die Wörter „Spalte 1 oder Spalte 2 der Anlage“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch ... [einsetzen: Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, BT-Drs. 20/4227] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „der Anlage 1 Spalte 3“ durch die Wörter „der Anlage Spalte 3“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf den Flächenbeitragswert werden ausgewiesene Flächen nur dann angerechnet, wenn für sie standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) vorliegen.“
 - b) Absatz 3 Satz 5 wird aufgehoben.
3. In § 2 Nummer 1 Buchstabe b, § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 zweiter Halbsatz, § 4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4, § 5 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz sowie § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 6 Absatz 5 und 6 wird jeweils die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
4. In Anlage 1 wird die Bezeichnung „Anlage 1“ durch die Bezeichnung „Anlage“ ersetzt.
5. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch ... [einsetzen: Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, BT-Drs. 20/4227] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 97 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1353)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.

2. In § 98 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 3 und 5 wird jeweils die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

In § 78 Absatz 3 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuches“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 6 des Baugesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 12 tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen, damit private und staatliche Investitionen zur Modernisierung des Landes schnell, effizient und zielsicher umgesetzt werden können.

Im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode haben sich die Regierungsparteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP unter anderem hierzu vorgenommen, die Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren priorisiert umzusetzen. Auch das Bauplanungsrecht kann hier einen Beitrag leisten. Der Koalitionsvertrag sieht eine Novellierung des Baugesetzbuchs (BauGB) vor, mit der unter anderem die rechtlichen Grundlagen für eine vollständige Digitalisierung der Bauleitplanverfahren geschaffen werden sollen.

Daneben hat sich Änderungsbedarf hinsichtlich der mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 eingeführten Ergänzungen des § 245e BauGB sowie hinsichtlich des § 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ergeben. Die Änderung des § 4 WindBG führt zu redaktionellen Folgeänderungen im WindBG selbst sowie in § 249 BauGB und im Erneuerbare-Energien-Gesetz.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf soll auf eine Beschleunigung und Digitalisierung von Bauleitplanverfahren bezogene Aufträge aus dem Koalitionsvertrag umsetzen. Er ist Teil des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Mit einer Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens soll das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen modernisiert und beschleunigt werden. Das Gesetz führt das digitale Beteiligungsverfahren als Regelverfahren für die Öffentlichkeitsbeteiligung (Neufassung § 3 Absatz 2) sowie für die Beteiligung der Behörden (Neufassung § 4 Absatz 2) ein.
- Das Bauleitplanverfahren soll durch die Vermeidung von Redundanzen bei der Änderung von Planentwürfen beschleunigt werden. Hierfür sieht der Gesetzentwurf eine Neufassung des § 4a Absatz 3 vor. In bestimmten Fällen soll eine erneute Veröffentlichung und Einholung von Stellungnahmen bei Planänderungen oder -ergänzungen unterbleiben können. Bei erneuter Beteiligung ist in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und deren mögliche Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gemeinden sollen in diesem Fall die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzen. Werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, sollen die Gemeinden zukünftig nur noch die von einer Änderung oder Ergänzung betroffenen Teile der Öffentlichkeit und berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligen, es sei denn, diese Beschränkung führt nach Einschätzung der Gemeinde zu einer längeren Verfahrensdauer. Die bisherigen „Kann-Regelungen“ werden damit in „Soll-Regelungen“ geändert.

- Beschleunigung der Bauleitplanverfahren durch Verkürzung der Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne von drei Monaten auf einen Monat (Änderung § 6 Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz).

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Änderungsbefehle zu § 245e BauGB und § 4 WindBG. Die Änderung des § 4 WindBG hat weitere redaktionelle Änderungen im WindBG, in § 249 BauGB und im Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Folge.

Der Gesetzentwurf übernimmt mit der Neufassung des § 3 Absatz 2 BauGB Teile des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I, S. 1041) in das BauGB. Das PlanSiG, dessen Geltungsdauer verlängert werden soll (Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 20/3714), gilt nach seinem § 1 Nummer 4 grundsätzlich auch für Verfahren nach dem Baugesetzbuch. Ziel des PlanSiG ist es sicherzustellen, dass auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Dafür stellt das PlanSiG formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in besonderen Entscheidungsverfahren zur Verfügung, ohne die die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten.

§ 3 PlanSiG gilt für Verfahren, in denen eine Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen angeordnet ist, auf die nicht verzichtet werden kann. Diese Voraussetzung wird vom BauGB mit der hier vorgeschlagenen Änderung des § 3 Absatz 2 nicht mehr erfüllt, denn zukünftig soll statt der Auslegung eine Veröffentlichung im Internet erfolgen. Damit sieht das BauGB den vom PlanSiG vorgesehenen Ersatz durch Veröffentlichung im Internet als Dauerregelung vor; § 3 des PlanSiG hat damit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB keinen Anwendungsbereich mehr.

Soweit die Regelungen des PlanSiG im Übrigen für das BauGB von Bedeutung sind, soll mit diesem Gesetzentwurf keine Regelung getroffen werden; insoweit verbleibt es bei der geltenden Rechtslage.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Baugesetzbuchs ergibt sich aus seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Energiewirtschaft). Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Die Regelungen sind Teil des bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmens der Energieversorgung in Deutschland, insbesondere der Transformation der deutschen Stromversorgung hin zur Treibhausgasneutralität.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die vorgesehenen Regelungen zur Digitalisierung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung soll das Bauleitplanverfahren modernisiert und beschleunigt werden.

Die beabsichtigten Korrekturen des § 245e BauGB sollen die Anwendung der Vorschrift erleichtern; die beabsichtigte Ergänzung des § 4 Absatz 1 WindBG soll ein effektives Monitoring der Flächenausweisungen für die Windenergie an Land ermöglichen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die in diesem Entwurf vorgesehenen Regelungen tragen zu einer Vereinfachung des Bauplanungsrechts bei. Mit der Einführung des digitalen Beteiligungsverfahrens als Regelverfahren sollen die Vereinfachungs- und Beschleunigungspotentiale der Digitalisierung genutzt werden. Die Vermeidung von Redundanzen bei Änderungen von Planentwürfen und die Verkürzung von Genehmigungsfristen für bestimmte Bauleitpläne dienen ebenfalls der Vereinfachung und Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz ist mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vereinbar.

Die vorgesehenen Regelungen vereinfachen und beschleunigen die Bauleitplanverfahren, indem insbesondere die Möglichkeiten der Digitalisierung für diese verstärkt nutzbar gemacht werden. Damit wird Papier gespart und ein Beitrag zum Prinzip „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ geleistet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger wird durch diesen Gesetzentwurf kein Erfüllungsaufwand begründet.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird durch diesen Gesetzentwurf kein Erfüllungsaufwand begründet.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Umkehr des Regel-Ausnahmeverhältnisses zugunsten des digitalen Beteiligungsverfahrens sowie die Vermeidung von Redundanzen bei Planänderungen wird der Erfüllungsaufwand der Verwaltung tendenziell verringert. Die Gemeinden müssen nicht mehr zwingend in jedem Fall die Planunterlagen auslegen, Räumlichkeiten für die Auslegung einrichten und vorhalten und ein Zugangsmanagement einrichten. Andererseits verbleibt die Verpflichtung, eine oder mehrere andere leicht zu

erreichende Zugangsmöglichkeiten neben der Veröffentlichung im Internet vorzusehen. Dies wird voraussichtlich in vielen Fällen doch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen sein. Als weitere Zugangsmöglichkeit kommt zum Beispiel das Vorhalten und die Bereitstellung eines digitalen Lesegeräts in Betracht; auch dies verursacht einen gewissen Aufwand. Eine nähere Quantifizierung insoweit ist nicht möglich. Statistische Angaben über die Zahl der in einem bestimmten Zeitraum angestoßenen Bauleitplanverfahren einschließlich Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind, soweit ersichtlich, nicht vorhanden. Auch für eine Schätzung besteht angesichts von rund 11.000 gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes planungsbefugten Gemeinden in Deutschland, die Bauleitpläne gemäß § 1 Absatz 3 BauGB nur dann aufzustellen haben, wenn es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, keine belastbare Grundlage. Es fehlt daher bereits an einer Eingangsgröße für eine nähere Berechnung.

Die Pflicht zur Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie die Entgegennahme von Stellungnahmen elektronisch, im Wesentlichen also per Email, führt nicht zu einem höheren Erfüllungsaufwand für die Gemeinden, da sie grundsätzlich schon nach geltendem Recht besteht. Nach dem geltenden § 4a Absatz 4 BauGB sind bereits jetzt der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich zur Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB in das Internet einzustellen. Eine bestimmte Form der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist derzeit im BauGB nicht vorgeschrieben, so dass bereits jetzt auch die Abgabe von Stellungnahmen in elektronischer Form möglich ist. Im Übrigen können die Gemeinden auch Dritte mit der Veröffentlichung im Internet beauftragen. Als Dritte kommen insbesondere Planungsbüros in Betracht, die von den Gemeinden mit der Erarbeitung von Planunterlagen und der Durchführung des Verfahrens beauftragt sind. Das ist eine insbesondere bei kleinen Gemeinden mit sehr begrenzten personellen Kapazitäten übliche Vorgehensweise. Etwaige zusätzliche Kosten für die Veröffentlichung im Internet dürften neben dem für die Erarbeitung der Planunterlagen anfallenden Honorar zu vernachlässigen sein.

Die Anrechnungsregelung in Artikel 2 dieses Gesetzes verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, da sie keine Pflicht zur Digitalisierung der Pläne begründet. Das im EEG vorgesehene Monitoring des Erreichens der Flächenbeitragswerte durch die Länder wird jedoch umgekehrt durch die Beschränkung auf digitalisierte Pläne erheblich erleichtert. Die Entlastung der Verwaltung bei der Auswertung der Pläne dürfte die Belastung bei der nachträglichen Digitalisierung überwiegen, weil nur solche Pläne nachträglich digitalisiert werden, die auch tatsächlich noch eine Relevanz für die Ergebnisse haben, alle übrigen Pläne können dann bei der Auswertung ausgeblendet werden.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Er hat indirekt positive Auswirkungen auf gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland. Durch digitale Beteiligungsverfahren wird die Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrem Wohnort erleichtert.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht sinnvoll, da die vorgesehenen Änderungen des Baugesetzbuchs dauerhaft erforderlich sind. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen. Die Auswirkungen gesetzlicher Neuregelungen in der Praxis des Bauplanungsrechts werden

regelmäßig in den Fachgremien der Bauministerkonferenz, hier der Fachkommission Städtebau, thematisiert. Der Bund nimmt dort als Gast teil.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2 und 3 BauGB)

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren hat zukünftig digital zu erfolgen. Die Veröffentlichung der in § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB genannten Unterlagen im Internet tritt an die Stelle der bisherigen öffentlichen Auslegung. Bisher waren die auszulegenden Unterlagen nach § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB zusätzlich zur öffentlichen Auslegung in das Internet einzustellen. Zukünftig sind zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Damit soll - auch zur Verwirklichung der in § 4a Absatz 1 BauGB genannten Ziele der Öffentlichkeitsbeteiligung - insbesondere für Personen, die nicht über einen Internetanschluss verfügen oder diesen aus technischen oder persönlichen Gründen nicht zur Beteiligung nutzen können, eine Beteiligungsmöglichkeit sichergestellt werden. Zumindest in dieser Legislaturperiode wird eine solche (Ausnahme-)Regelung im Interesse der Gewährleistung einer Teilhabemöglichkeit für möglichst weite Teile der Bevölkerung noch für erforderlich gehalten. Dieses entspricht auch der bisherigen Haltung der kommunalen Spitzenverbände und Wünschen von Teilnehmern des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum, das im Sommer und Herbst 2022 im Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen mit zahlreichen Bündnispartnern verhandelt wurde. Eine Fortentwicklung der Beteiligungsvorschriften des Baugesetzbuchs in Richtung eines vollständig digital zu führenden Verfahrens kommt - abhängig von dem Digitalisierungsgrad in allen Teilen der Bevölkerung - perspektivisch in Betracht. Bestehende landesrechtliche Regelungen zur Barrierefreiheit von Informationstechnik für die Träger der öffentlichen Verwaltung, die sich aus jeweiligen Landesgesetzen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ergeben, bleiben unberührt.

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 BauGB)

§ 3 Absatz 2 wird neu gefasst. In Satz 1 wird geregelt, dass die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen sind. Damit wird die bisherige öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und sind die Unterlagen nicht mehr regelmäßig in Papierform auszulegen.

Ein neuer Satz 2 sieht vor, dass zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet auch eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen sind. Daneben kommen zum Beispiel öffentlich zugängliche elektronische Lesegeräte als Zugangsmöglichkeiten in Betracht. Dies soll eine möglichst weite Beteiligungsmöglichkeit, insbesondere für den oben in der Begründung zu Nummer 1 genannten Personenkreis, sicherstellen.

Der bisherige Satz 3 bleibt in angepasster Form erhalten.

Die bisher in Satz 2 geregelte ortsübliche Bekanntmachung ist nunmehr in Satz 4 geregelt. Ortsüblich bekannt zu machen sind die Internetseite oder Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Der zweite Halbsatz des Satzes 4 gibt vor, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. Die Hinweise sind in vier Nummern gefasst; die Nummern 1 und 3 entsprechen den bisher in § 3 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz enthaltenen Hinweisen. Nach der neuen Nummer 2 ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf - zum Beispiel bei Nutzung der in Satz 2 genannten einfachen Zugangsmöglichkeiten - aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können. Damit soll deutlich gemacht werden, dass das Beteiligungsverfahren in der Regel elektronisch erfolgen soll, aber die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg weiter fortbesteht. Eine solche Möglichkeit kann zum Beispiel bei Nutzung der in Satz 2 genannten einfachen Zugangsmöglichkeiten notwendig sein. Eine gesonderte Darlegung des Bedarfs ist nicht erforderlich. Ein Erfordernis einer „elektronischen Form“ im Sinne des § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist mit der Vorgabe, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, nicht verbunden. Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden in diesem Zusammenhang auch darüber informieren, wohin die Stellungnahmen elektronisch übermittelt und auf welchem anderen Weg sie bei Bedarf abgegeben werden können. Nach der neuen Nummer 4 ist darauf hinzuweisen, welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.

Der neue Satz 5 übernimmt den bisherigen Inhalt des § 4a Absatz 4 Satz 1 in lediglich redaktionell angepasster Form. Die Sätze 6 und 7 enthalten den unveränderten Inhalt des bisherigen § 3 Absatz 2 Satz 4 und Satz 6.

Der bisherige § 3 Absatz 2 Satz 5 entfällt, da aufgrund der Vorgabe zur elektronischen Übermittlung von Stellungnahmen und der Möglichkeit, das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen auf elektronischem Weg mitzuteilen, eine besondere Vorgehensweise bei Stellungnahmen von mehr als 50 Personen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht mehr für erforderlich gehalten wird.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 3 BauGB)

§ 3 Absatz 3 wird redaktionell geändert.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 2 BauGB)

§ 4 Absatz 2 wird neu gefasst. Es werden zur Umstellung auf ein digitales Regelverfahren die neuen Sätze 2 und 4 eingefügt. Der neue Satz 2 übernimmt die bisher fakultative Regelung zur Nutzung elektronischer Informationstechnologien aus § 4a Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz und sieht deren Nutzung nunmehr obligatorisch vor. Die „Soll-Regelung“ drückt aus, dass hiervon nur in atypischen Ausnahmefällen abgewichen werden kann (Stromausfall, Hacker-Angriff o. ä.). Demgegenüber ist davon auszugehen, dass die Gemeinden und die nach § 4 zu Beteiligten über eine ausreichende Ausstattung mit der notwendigen Informationstechnik verfügen; ein Mangel hieran stellt keinen Grund für eine Abweichung dar. Die Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 enthält Hinweise, die auch für die Beteiligung im Rahmen von § 4 Absatz 2 von Interesse sein können, wie etwa über verfügbare Umweltinformationen. Es bleibt bei dem unveränderten § 4a Absatz 2, wonach die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung gleichzeitig ablaufen können, aber nicht müssen. Werden die Beteiligung nach § 3 Absatz 2 und diejenige nach § 4 Absatz 2 gleichzeitig durchgeführt, kann die Benachrichtigung nach § 3 Absatz 2 Satz 3 mit der Mitteilung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 verbunden werden. Der neue Satz 4 übernimmt die bisherige „Kann“-Regelung aus § 4a Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz als neue „Soll“-Regelung, die damit regelmäßig zu befolgen ist. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden – inhaltlich unverändert - zu den Sätzen 5 und 6.

Zu Nummer 3 (§ 4a BauGB)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung des § 4a Absatz 2 infolge der Änderung des § 3 Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 4a Absatz 3 zielt darauf ab, das Verfahren bei Planentwurfsänderungen oder -ergänzungen zu beschleunigen. In Satz 1 erfolgt ein Zusatz, um deutlich zu machen, dass die erneute Veröffentlichung des Planentwurfs und die erneute Einholung der Stellungnahmen unterbleiben können, wenn offensichtlich ist, dass die Änderung oder Ergänzung nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt. Die Regelung des bisherigen Satzes 4 zur Beschränkung des Kreises derjenigen, deren Stellungnahmen einzuholen sind, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, bleibt – abgesehen von der unten beschriebenen Änderung des Satzes 4 – unberührt. Erfolgt eine erneute Veröffentlichung und Beteiligung, gilt nach Satz 2 Folgendes: Bisher kann die Gemeinde im Fall der erneuten Beteiligung bei Planentwurfsänderung oder -ergänzung bestimmen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; zukünftig ist die erneute Beteiligung in diesen Fällen bereits nach der gesetzlichen Regelung auf die geänderten oder ergänzten Teile und die möglichen Auswirkungen der Änderung oder Ergänzung beschränkt. Hinsichtlich der Auswirkungen kommen sowohl Auswirkungen auf zu berücksichtigende Belange, wie zum Beispiel Umweltbelange, als auch im Hinblick auf den unveränderten Teil des Planentwurfs in Betracht. Nach § 4a Absatz 3 Satz 3 kann bisher bei erneuter Beteiligung die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt werden. Diese Regelung wird dahingehend geändert, dass die Gemeinde eine angemessene Verkürzung vornehmen soll, wenn nicht ein atypischer Fall mit besonders umfangreichen oder komplexen Änderungen oder Ergänzungen vorliegt. Der bisherige Satz 4 des Absatzes 3 sieht vor, dass der Kreis derjenigen, deren Stellungnahmen zu einer Planentwurfsänderung oder -ergänzung einzuholen sind, von der Gemeinde beschränkt werden kann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden; zukünftig soll die Gemeinde von dieser Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch machen, es sei denn, dies führt nach ihrer Einschätzung zu einer längeren Verfahrensdauer.

Zu Buchstabe c

Der Inhalt des bisherigen § 4a Absatz 4 Satz 1 soll redaktionell angepasst als neuer Satz 5 in § 3 Absatz 2 aufgenommen werden. Der wesentliche Inhalt des bisherigen § 4a Absatz 4 Satz 2 soll in angepasster Form als neuer Satz 2 in § 4 Absatz 2 aufgenommen werden. § 4a Absatz 4 Satz 3 soll infolge der Umstellung auf ein digitales Regelverfahren entfallen. § 4a Absatz 4 soll daher insgesamt entfallen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Der Verweis in dem neuen § 4a Absatz 4 Satz 3 auf die Bekanntmachung wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe g

Der Verweis in dem neuen § 4a Absatz 5 Satz 2 auf die Bekanntmachung wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 4 BauGB)

Zur Beschleunigung von Planungsverfahren soll die Frist für die höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung von Flächennutzungsplänen nach § 6 Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz BauGB von drei Monaten auf einen Monat verkürzt werden. Über die bestehende Verweisung in § 10 Absatz 2 Satz 2 BauGB soll die Fristverkürzung auch für solche Bebauungspläne gelten, die nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wurden (§ 8 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4). Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes förmlich eingeleitete Verfahren gilt die Überleitungsregelung des § 233 Absatz 1 BauGB.

Zu Nummer 5 bis Nummer 11

Bei den Änderungen zu den Nummern 5 bis 11 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen infolge der Änderung des § 3 Absatz 2 BauGB sowie des Entfalls von § 4a Absatz 4 und der Neunummerierung der Absätze in § 4a.

Zu Nummer 8**Zu Nummer 11****Zu Buchstabe c****Zu Nummer 12 (§ 245e BauGB)****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung des Verweises auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) soll klargestellt werden, dass auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird (dynamischer Verweis).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis dd und Buchstabe b

Die Sätze 5 bis 8 des Absatzes 1 sowie Absatz 4 des § 245e BauGB sind durch das Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I, S. 1726) eingeführt worden. Es sollen an den ergänzten Regelungen einzelne technische Korrekturen vorgenommen werden, die den Regelungsgehalt der Vorschrift aber nicht verändern. Bereits nach dem vorherigen Wortlaut ist für eine vorzeitige Übersteuerung der nach Absatz 1 fortgeltenden planerischen Ausschlusswirkung die Annahme erforderlich, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht. Die nunmehr vorgenommenen Ergänzungen präzisieren diese Anforderung bei einer erneuten Planauslegung nach § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB bzw. nach § 9 Absatz 3 Satz 1 ROG.

Zu Nummer 13 (§ 249 BauGB)

Mit der Änderung des Verweises auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) soll klargestellt werden, dass auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird (dynamischer Verweis).

Im Übrigen werden in § 249 BauGB redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Streichung der Anlage 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes durch Artikel 2 dieses Gesetzes vorgenommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 WindBG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen infolge der Änderungen in § 4 Absatz 1 und der daraus folgenden Aufhebung der Anlage 2.

Zu Nummer 2 (§ 4 WindBG)

Im Windenergieflächenbedarfsgesetz wird neu geregelt, dass auf den Flächenbeitragswert nur solche Flächen angerechnet werden, für die standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) vorliegen, die digital ausgewertet werden können. Die Regelung soll ein effektives Monitoring der Flächenausweisungen für die Windenergie an Land, insbesondere mit Blick auf das Erreichen der Flächenbeitragswerte, ermöglichen.

In der Folge kann die Regelung in § 4 Absatz 3 Satz 5, die die Anrechenbarkeit von Flächen regelt, die in nicht digitalisierten Plänen ohne GIS-Daten ausgewiesen sind, entfallen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen infolge der Änderungen in § 4 Absatz 1 und der daraus folgenden Aufhebung der Anlage 2.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge des Entfallens der Anlage 2.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Entfallens der Anrechnungsmöglichkeit für Flächen, die in nicht digitalisierten Plänen ohne GIS-Daten ausgewiesen sind. Aufgrund der Streichung der Regelung in § 4 Absatz 3 Satz 5 kann auch die Anlage 2 entfallen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuchs.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.